

# LANDESVERFASSUNGSGERICHT

## SACHSEN-ANHALT



### I M N A M E N D E S V O L K E S

### B E S C H L U S S

*In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren*

**LVG 2/15**

C[...] R[...],  
[...],

– Beschwerdeführer –

*wegen*

*des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Schubert als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Eckert, Gemmer, Franzkowiak, Dr. Stockmann, Buchloh und Prof. Dr. Germann am 23.11.2015 beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

### G r ü n d e

#### I.

Der Beschwerdeführer macht mit seiner Verfassungsbeschwerde geltend, § 78 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG – vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) sei mit Art. 3, Art. 12 und Art. 33 des Grundgesetzes – GG – sowie mit Art. 7, Art. 8 i. V. m. Art. 34 und Art. 16 der Verfassung des Landes Sachsen Anhalt – LVerf – unvereinbar und somit nichtig. Ersatzweise beantragt er, dem „Beschwerdegegner“ aufzuer-

legen, die beantragte gesetzliche Bestimmung so anzupassen, dass Männern der Zugang zum Amt der Gleichstellungsbeauftragten ermöglicht und die Belange männlicher Personen im Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten mitberücksichtigt werden.

Die Regelung des § 78 KVG lautet wie folgt:

§ 78 KVG

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden sind, haben zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen; das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(2) In Kommunen mit mindestens 25 000 Einwohnern ist die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig. In Kommunen mit weniger als 25 000 Einwohnern wird eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige mit der Gleichstellungsarbeit betraut, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist. In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde wahrgenommen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden.

(4) Die Hauptsatzung hat zu bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Der Beschwerdeführer sieht sich durch die Regelung unmittelbar in seinen Grundrechten betroffen. Aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit sei ihm der Zugang zum öffentlichen Amt der Gleichstellungsbeauftragten versagt. Die Begründungen, mit denen das Amt auf weibliche Bewerber beschränkt worden sei, genügten nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Darüber hinaus sei er aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit weitestgehend von dem Personenkreis ausgeschlossen, in deren Interesse die Gleichstellungsbeauftragte tätig werden solle. So sei ihm die Möglichkeit, sich zur Durchsetzung seiner Belange und Schutzrechte nach Art. 3 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 34 LVerf an die Gleichstellungsbeauftragte zu wenden, verwehrt.

2

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

3

Die Zulässigkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz gemäß Art. 75 Nr. 6 LVerf, §§ 2 Nr. 7, 47 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2009 (GVBl. S. 525), setzt voraus, dass der Beschwerdeführer geltend macht, selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffene Rechtsnorm in einem seiner in der Landesverfassung Sachsen-Anhalt verbürgten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein (BVerfG, Beschl. v. 15.10.1985 – 2 BvR 1808/82 u.a. –, BVerfGE 71, 25 [34 ff.]; Beschl. v. 19.11.2002 – 2 BvR 329/97 –; BVerfGE 107, 1 [8]; Magen, in Umbach / Clemens / Dollinger [Hrsg.], Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2005, § 91 RdNr. 18).

4

Hierfür muss er einen Lebenssachverhalt schildern, nach dem die Möglichkeit einer Rechtsverletzung besteht.

Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

5

1. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 3, 12 und 33 des Grundgesetzes – GG –, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist, rügt, ist die Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht unzulässig, weil diese Normen kein im landesverfassungsgerichtlichen Verfahren anwendbarer Prüfungsmaßstab sind.

6

2. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil der Beschwerdeführer durch die angegriffene Regelung nicht selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt ist und die behauptete Rechtsverletzung nicht auf der verfahrensgegenständlichen Norm beruht.

7

Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung seiner Grundrechte nach Art. 7, 8 und 16 LVerf sowie des in Art. 34 LVerf festgelegten Staatsziels (Art. 3 Abs. 3 LVerf), der Gleichstellung von Frauen und Männern, geltend. Hierbei rügt er nicht allein, dass nach § 78 KVG nur eine Frau Gleichstellungsbeauftragte werden dürfe, sondern sieht seine Rechte auch dadurch verletzt, dass Aufgaben und Zuständigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten allein auf die Durchsetzung der für die Gleichstellung von frauenrelevanten Angelegenheiten beschränkt seien.

8

Hiermit wendet er sich ausdrücklich gegen zwei unterschiedliche Gesichtspunkte: Zum einen, dass das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ihm wegen seines Geschlechts nicht offen stehe (a); zum anderen, dass die Gleichstellungsbeauftragte für ihn als Mann zur Durchsetzung seiner Rechte und Belange nicht tätig werde (b).

9

a. Soweit der Beschwerdeführer rügt, durch § 78 KVG vom Amt der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ausgeschlossen zu sein, fehlt es an einer von dieser Norm zulasten des Beschwerdeführers ausgehenden Beschwer. Ihm ist hierdurch nicht verwehrt, Gleichstellungsbeauftragter zu werden.

10

Zwar ist der Gesetzeswortlaut in weiblicher Form gefasst, während ansonsten die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen des Gesetzes in männlicher Form gefasst worden sind. Dies könnte zu der vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Auslegung, dass nur weibliche Personen Gleichstellungsbeauftragte werden können, führen. Einer solchen Auslegung stehen jedoch Systematik und Entstehungsgeschichte der Norm entgegen. Nach § 159 KVG gilt für alle Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes, dass Personen- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher und weiblicher Form gelten. Hierdurch erhält auch die Norm des § 78 KVG einen geschlechtsneutralen Charakter und eröffnet auch Männern den Zugang zum Amt der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

11

- Diese Auslegung der Norm wird auch durch den Verlauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens gestützt. Wie sich aus den Gesetzgebungsberatungen (Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport zum Entwurf eines Gesetzes zum Kommunalrechtsreformgesetz vom 20.03.2014, LT-Drs. 6/2925, S. 176) ergibt, hat sich der Landesgesetzgeber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens bewusst dafür entschieden, im Kommunalverfassungsgesetz keine bindenden Vorgaben zum Geschlecht der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu normieren. Die insoweit noch abweichende Begründung des Regierungsentwurfs ist durch den parlamentarischen Prozess überholt. **12**
- Ausgehend von dieser Auslegung der Norm schließt § 78 KVG nicht aus, in das Amt der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten auch einen Mann zu berufen. **13**
- b. Soweit sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, dass die Gleichstellungsbeauftragte für ihn als Mann zur Durchsetzung seiner Rechte und Belange nicht tätig werde, ist dieser Angriff unzulässig. Die behauptete Rechtsverletzung beruht nicht auf der angegriffenen Norm. **14**
- Die Aufgaben der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten werden im Wesentlichen durch § 18a Frauenfördergesetz – FrFG –, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1997 (GVBl. S. 516), festgelegt. Hiernach gehört zu den Hauptaufgaben der Gleichstellungsbeauftragten die Wahrnehmung des in § 15 Abs. 2 FrFG bestimmten Aufgabenkreises. Danach kommt der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten insbesondere die Wahrnehmung von frauenrelevanten Anliegen zu, indem sie auf den Abbau von Gleichstellungsdefiziten in allen gesellschaftlichen Bereichen hinwirken und Strukturveränderungen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen mit Männern in allen Lebensbereichen initiieren, fördern und weiterentwickeln soll. **15**
- Hierdurch richtet sich die Rüge des Beschwerdeführers im Kern gegen die Vorschriften des § 18a i. V. m. § 15 Abs. 2 FrFG. Diese Regelungen kann der Beschwerdeführer indes im Rahmen des Verfahrens gegen § 78 KVG nicht infrage stellen. Andernfalls würde hierdurch die Jahresfrist des § 48 LVerfGG umgangen. Diese Frist ist verstrichen. Die grundlegenden Regelungen der §§ 15, 18a FrFG sind bereits in dem am 14.12.1993 in Kraft getretenen Gesetz zur beruflichen Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen-Anhalt (Frauenförderungsgesetz) vom 07.12.1993 (GVBl. S. 734) und dem am 01.07.1994 in Kraft getretenen Gesetz vom 27.06.1994 (GVBl. S. 762) enthalten gewesen. **16**
- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass weder das KVG noch das FrFG es verbieten, Gleichstellungsbeauftragte auch mit gleichstellungspolitischen Aufgaben zugunsten von Männern zu betrauen oder weitere Beauftragte (vgl. § 79 KVG) zu bestellen. **17**

**III.**

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. Eine Erstattung der Auslagen nach § 32 Abs. 2 LVerfGG kommt wegen der Erfolglosigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht in Betracht. **18**

**IV.**

Die Entscheidung ergeht gemäß § 21 Abs. 1 LVerfGG durch einstimmigen Beschluss. **19**

Schubert

Dr. Eckert

Gemmer

Franzkowiak

Dr. Stockmann

Buchloh

Prof. Dr. Germann